

Rechtswirksamkeit einer durch die Arbeitsordnung vorgeschriebenen Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse.

Von

Dr. BENNO HILSE, Kreisgerichtsrat in Berlin.

Die Inhaber von Betrieben, in welchen regelmässig mehr als 50 versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigt werden, können zufolge Kr. V.G. § 60 zum Errichten einer Betriebskrankenkasse verpflichtet werden, während schon bei einer Beschäftigungsziffer von 20 Arbeitern nach Gew.Ord. § 134 a eine Arbeitsordnung von demselben zu erlassen ist. Die Bestimmungen dieser letzteren sind gemäss Gew.Ord. § 134 c, soweit sie nicht den Gesetzen zuwiderlaufen, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Neuerdings pflegt vielfach in die Arbeitsordnung solcher Betriebe, für welche eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, die Bestimmung aufgenommen zu werden, dass jeder darin beschäftigte Arbeiter der Betriebskrankenkasse als Mitglied beizutreten habe. Eine derartige Vorschrift entspricht dem Kr. V.G. § 63, wonach versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welche eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 75 mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an-